

Verfassung und Gesetze

der wienerisch-medicinischen

836

Fakultätswittwensocietät.



I^{mo}.



Muß jeder, der in diese Societät einzutreten gedenket, vorläufig ein wirkliches Membrum Facultatis medicæ seyn. Alsdenn kann solcher

2do. bey der Societät schriftlich ansuchen, und dieser stehet es frey, ihn anzunehmen, oder aber wegen seinen hohen Alter, Fränklichen Umständen, oder anderen erheblichen Ursachen abzuweisen.

3tio. Gleich nach der Aufnahme in die Societät muß das neu angenommene Membrum Societatis seinen Namen, Alter, und wenn es verheurathet, auch den Namen und das Alter seiner Ehegattinn in das Societätsbuch einschreiben; sollte aber ein Membrum unverheurathet seyn, so muß seine künftige Ehegattinn, wenn er heurathen sollte, gleich nach der Vermählung mit Namen und Alter, entweder persönlich, oder durch einen ordentlichen Bestellten, und mit hinlänglichen Zeugnissen versehenen Mandatarium eingeschrieben werden; indeme jene Wittwen, die nach dem Tode ihres Mannes nicht wirklich eingeschrieben sind, als unfähig angesehen werden, und aus diesem Fundo nichts genießen können.

4to. Eben so haben auch jener Membrorum Societatis ihre Wittwen von dieser Societät keinen Genuß zu hoffen, welche sich im Sterbebette vermählen lassen; es wäre denn daß ein dergleichen Membrum schon vorläufig durch 20. Jahre in der Societät gewesen wäre.

X

5to.

5to. Jedes Membrum, so in diese Societät angenommen wird, hat von dem Tage seiner Aufnahme jährlich 20. fl. zu bezahlen.

6to. Sollte aber bey seiner Aufnahme schon ein oder mehrere Jahre vom erhaltenen Gradu verstrichen seyn, so ist jedes dieser Jahre vor der Aufnahme mit 40. fl. zu ersetzen.

7mo. Wenn auch ein Membrum gleich nach genommenen Gradu in die Societät eintritt, und schon mehr als 30. Jahre alt ist, so muß er auch für jedes dieser über 30. Jahre laufende Jahr 40. fl. bezahlen.

8vo. Wird der Tag gleich nach dem 8ten December bestimmt, an welchen die Membra jährlich ihr Quantum zu entrichten, und hernach die Wittwen das ihrige zu empfangen haben werden. Damit aber

9no. in Ansehung der Einlage keine Irrung unterlaufe, so soll derjenige, welcher binnen Verlauf eines Monats sein Præstandum nicht entrichtet, von der Societät für ausgeschlossen angesehen werden; mithin nichts mehr zu fordern haben.

10mo. Es wird aber dieser Wittwensocietätsfond (welcher niemals als ein Almosen anzusehen ist) auf folgende Art abgereicht: Jährlich wird das von den angelegten Kapitalien verfallene ganze Interesse mit Einbegriff der Halbscheid der jährlichen Einlage, und aller übrigen zu hoffenden Einkünften den Wittwen in gleiche Theile vertheilet, die andere Halbscheid hingegen ad Fructificandum angeleget.

11mo. Sollte aber die Anzahl der Wittwen so anwachsen, daß diese Vertheilung sehr gering ausfiere, so soll jährlich durch einen Ausschuß von den Membris Societatis kommissionsmäßig überleget, und ausgemacht werden, wie viel noch von dem sonst ad fructificandum anzulegenden Quantum ihnen zuzutheilen wäre.

12mo. Wenn eine solche Wittwe innerhalb der Vertheilungszeit mit Tod abgehen sollte, so sollen bey nächster Vertheilung diese Ratam ihre hinterlassene Kinder; jedoch wenn aus verschiedenen Ehen einige vorhanden, die Kinder des Medici aus der Societät allein für das laufende und letzte Jahr zu empfangen haben, und so kein Kind des Medici vorhanden, soll dieses Geld der Massa Societatis heimfallen.

A n h a n g

zu den Gesäzen der Wittwen Societät der hiesig
medizinischen Fakultät.

In einer untern 4ten December 1782 ordentlich gehaltener Wittwen Societäts Commission hat man nach reiffer Überlegung, um alle Mißverständniß zu vermeiden, und die Societäts Wittwen von allen Zwang zu befreien, einstimmig für nothwendig befunden, den 4ten und 18ten Satz folgender Massen deutlicher zu verfassen, und festzusetzen.

4to Eben so haben auch jener Membrorum Societatis ihre Wittwen von dieser Societät keinen Genuß zu hoffen, welche sich in der letzten Krankheit, oder gar im Sterbebette vermählen lassen, es wäre denn, daß ein dergleichen Membrum schon vorläufig durch 20 Jahre in der Societät gewesen wäre.

18vo Wenn eine Wittwe aus der Societät zur zweyten Eheschreiten würde, verliert selbe zwar vom Tage ihrer Vereheligung an den Genuß aus der medizinischen Fakultät, in so lang ihr Ehegat lebet; im Fall aber, daß solcher vor ihr stürbe, hat sie wiederum vom Sterbtag an in ihren Genuß und Gerechtsame ohne Anstand einzutreten.

1862

Dear Mother
I received your letter of the 10th and was
glad to hear from you. I am well and
hope these few lines will find you the same.
I have not much news to write at present.

I have been thinking of writing to you
for some time but have been so busy that
I could not find time. I have been
working hard and have not had much
leisure. I hope to write to you again
soon.

I have not much news to write at present.
I have been thinking of writing to you
for some time but have been so busy that
I could not find time. I have been
working hard and have not had much
leisure. I hope to write to you again
soon.

13tio. Im Falle daß ein Membrum Societatis entweder durch ein überkommenes Phycat, oder auf andere Art sein Domicilium verändern, sein jährliches Contingent hingegen innerhalb der vorgeschriebenen Zeit dennoch erlegen würde, so solle dieses demselben in nichts beeinträchtigen.

14to. Gleichergestalt ist einer Wittwe ihr Leben an einem Orte nach eigenen Belieben zuzubringen unverwehrt, sofern dieselbe einen Mandatarium zu Empfang ihres Quanti legaliter substituirt, und die Societät, daß dieselbe annoch als Wittwe lebe, durch geistliche und weltliche Obrigkeitszeugnisse versichert seyn wird.

15to. Gleich nach Absterben eines Membri Societatis ist die Wittwe gehalten den Todesfall der Societät anzuzeigen.

16to. Wenn ein Membrum Societatis verwittibt, und nach der Hand von der Einlage sich entheben würde, solle demselben dennoch erlaubet seyn bey dem Eintritte in die zweyte Ehe, sofern derselbe das Ausständige mit jährlichen 40. fl. nachzutragen sich gefallen lassen würde, innerhalb 6. Wochen nach der neu angetretenen Ehe der Societät auf behöriges Anersuchen auf ein neues sich einverleiben zu lassen, wo doch der Societät frey stehen wird ihme anzunehmen, oder nicht.

17mo. So ein Membrum Societatis von dem 50sten Jahre an zu rechnen, zur ersten, zweyten, oder mehrern Ehe schreiten würde, und dessen Ehegattinn sehr jung von Jahren wäre, solle dieselbe erst im 30sten Jahre ihres Alters, so sie eine Wittwe verbleibet, sich dieses Beneficii zu erfreuen haben; massen die Erfahrung vielfältig gelehret, daß junge Mädchen bejahrte Männer in Hoffnung einer ansehnlichen Erbschaft auf ihre Seite gebracht, und daher dieses Verfahren andern Wittwen zu nicht geringem Nachtheile erwachsen würde.

18vo. Wenn eine Wittwe aus der Societät zur zweyten Ehe schreiten würde, hat selbe ipso facto dieses Beneficii sich verlustigt gemacht. Wohingegen

19no. eine solche Wittwe mit einem Wittwer von der Societät sich verehlichen würde, solle derselben ein Jahr genuß verabsolget werden; jedoch nach Ableben des zweyten Ehegemahls solle derselben nicht mehr dann eine Portion zu Theile kommen.

20^{mo}. In Betref einiger Mißverständniße, oder anderer zweifelhaften Vorfälle, soll die Sache vor dem Præside, Decano, und Notario, auch hiezu erwählten Ausschuß beygelegt, und das Urtheil ohne weitere Appellation erkannt werden.

21^{mo}. Die Berechnung über Empfang und Ausgabe der Gelder wird am nämlichen Tage, als oben vorgeschriebene Einlag geschieht, in Gegenwart aller Membrorum Societatis, die dabey erscheinen wollen, massen allen Membris der Tag und die Stunde hiezu bekannt werden wird, vorgenommen.

22^{do}. Die Kapitalien werden in einem Fundo publico auf Namen der Wittwensocietät der allhiesigen medicinischen Facultät angeleget; die Interessen aber können ohne eigenhändiger Unterschrift des Herrn Præsidis, Decani, & Notarii Facultatis nicht erhoben werden.

23^{tio}. Die Obligationen aber und anderes vorsündiges Geld, solle so ein als anderes in einem mit 3. Schlössern versehenen Kasten verwahret werden, wozu Herr Præses, Decanus und Notarius jedem insonderheit ein besonderer Schlüssel zu behändigen kommt.

24^{to}. Solle allezeit diese Kassa bey einem jeweiligen Decano Facultatis Medicæ in seinem Hause aufbewahret werden.

25^{to}. Dem Notario Facultatis werden für seine Bemühung und Bestreitung ein und anderer kleiner Erfoderniße jährlich 50. fl. bezahlet; ingleichen wird dem Pedello Universitatis nach Beschaffenheit seiner Dienste ein Gratiale ausgeworfen.

26^{to}. Diese Statuten sind durch ein allerhöchstes k. k. Decret begenehmiget und bestättiget; auch werden sie deswegen allen Membris gedruckter zugetheilet, damit jeder Kenntniß davon habe, und sich genau darnach zu verhalten wisse.

